



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben	Datum
	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	
	E7 4021E-II-3754/2026	8. August 2026

Beschluss des Bayerischen Landtags "Strafverfolgungspraxis im Bereich der Politikerbeleidigung und anderer demokratiegefährdender Straftaten in Bayern", Drs. 19/12068

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu dem o.g. Beschluss des Bayerischen Landtags berichte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wie folgt:

Spiegelstrich 1: Entwicklung der Zahl der Ermittlungsverfahren in Bayern seit dem Jahr 2021

Die nachfolgenden Fallzahlen basieren auf den KTA-PMK-Meldungen der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) im Zuge des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK) übermittelt wurden. Die Auswertungen wurden mit den finalisierten Datenbankständen der Tatjahre 2021 bis 2025 durchgeführt. Des Weiteren wurde für die Auswertung der Datenbestand des II. Quartals 2026 (Tatzeit 01.01.2026 bis 30.06.2026) herangezogen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem

bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2027 feststehen. Im laufenden Tatjahr können regelmäßig Änderungen auftreten, weshalb die ausgewiesenen Fallzahlen als vorläufig und noch nicht valide zu betrachten sind.

Da es in den Richtlinien für den KPMD-PMK bis einschließlich des Tatjahres 2024 keinen Rechercheparameter „Politiker“ gab, wurde in den Tatjahren 2021 bis einschließlich 2024 nach Straftaten mit den Unterangriffszielen „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ und/oder „Parteirepräsentant/Parteimitglied“ gefiltert. Diese Rechercheparameter umfassen nicht nur Personen mit einem politischen Amt, sondern beispielsweise auch Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis (Definition §11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StGB) stehen oder in einem Ehrenamt tätig sind.

Zum 01.01.2025 wurde das Unterangriffsziel (UAZ) „Politiker“ eingeführt, Folglich wurde in den Tatjahren 2025 und 2026 nach Straftaten mit dem UAZ „Politiker“ gefiltert. Aufgrund dieser abweichenden Recherchepraxis ist keine vollständige Vergleichbarkeit zwischen den Zahlen der Jahre 2021 bis 2024 und der Jahren ab 2025 gegeben.

Ergänzend erfolgte eine Ausweisung, welche der mit o.g. Unterangriffszielen recherchierten Delikte zusätzlich mit dem Unterangriffsziel „Kommune“ bewertet wurden.

2021 - Bayern - UAZ "Amtsträger" u/o "Mandatsträger" u/o "Parteirepräsentant/Parteimitglied"	Gesamt	davon mit UAZ "Kommune"
Beleidigung (§ 185 StGB)	867	76
Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB)	68	18
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	61	9

2022 - Bayern - UAZ "Amtsträger" u/o "Mandatsträger" u/o "Parteirepräsentant/Parteimitglied"	Gesamt	davon mit UAZ "Kommune"
Beleidigung (§ 185 StGB)	276	52
Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB)	154	32
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	23	7

2023 - Bayern - UAZ "Amtsträger" u/o "Mandatsträger" u/o "Parteirepräsentant/Parteimitglied"	Gesamt	davon mit UAZ "Kommune"
Beleidigung (§ 185 StGB)	254	29
Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB)	412	26
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	69	7

2024 - Bayern - UAZ "Amtsträger" u/o "Mandatsträger" u/o "Parteirepräsentant/Parteimitglied"	Gesamt	davon mit UAZ "Kommune"
Beleidigung (§ 185 StGB)	222	24
Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB)	317	38
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	68	5

2025 - Bayern - UAZ "Politiker"	Gesamt	davon mit UAZ "Kommune"
Beleidigung (§ 185 StGB)	108	9
Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB)	221	32
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	66	1

II. Quartal 2026 - Bayern - UAZ "Politiker"	Gesamt	davon mit UAZ "Kommune"
Beleidigung (§ 185 StGB)	57	14
Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB)	166	46
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	16	5

Spiegelstrich 2: Anzahl von Hausdurchsuchungen und Relevanz für die Ermittlungen sowie Anordnungspraxis der Staatsanwaltschaften in Bayern

Im KPMD-PMK findet keine Erfassung der Anordnung oder des Vollzugs von Hausdurchsuchungen statt. Das gleiche gilt für die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften und für die Strafverfolgungsstatistik. Vor diesem Hintergrund existieren auch keine expliziten, validen Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung im KPMD-PMK oder der Vorgangsverwaltung der Staatsanwaltschaften ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt sowie den Staatsanwaltschaften erfolgen.

Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S.1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.ä. nicht erfolgen.

Bei Ermittlungsverfahren wegen im Internet begangener Äußerungsdelikte kann eine Hausdurchsuchung relevant sein, um Beweismittel für die Täterschaft des Beschuldigten sicherzustellen. Aus den anderweitigen Ermittlungen ergibt sich oft nur ein bestimmtes Benutzerkonto, das der Täter zur Tatbegehung, etwa in einem sozialen Netzwerk, genutzt hat. Auch wenn dieses mit einem bestimmten Internetanschluss in Verbindung gebracht werden kann, steht – insbesondere wenn ein Anschluss von mehreren Personen genutzt wird – häufig noch nicht fest, wer die konkrete Tat begangen hat. Dies lässt sich regelmäßig nur durch die Auswertung der sich über den Anschluss mit dem Internet verbindenden Endgeräte weiter aufklären. Dadurch wird auch die Feststellung ermöglicht, welche Person das tatgegenständliche Benutzerkonto tatsächlich nutzt.

Die Staatsanwaltschaften beantragen nur dann beim zuständigen Gericht einen Durchsuchungsbeschluss, wenn neben den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen einer Hausdurchsuchung auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewährleistet ist (s. dazu auch Ausführungen zu Spiegelstrich 4). Bei der Entscheidung über entsprechende Anträge prüfen auch die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Beim Vollzug von Durchsuchungsbeschlüssen wird auf eine grundrechtsschonende Vorgehensweise geachtet. So kann sich der weitere Vollzug einer Durchsuchung erübrigen, wenn der Beschuldigte seine Täterschaft einräumt, oder wenn Endgeräte freiwillig herausgegeben werden.

Spiegelstrich 3: Bewertung des Handelns der Strafverfolgungsbehörden in Bayern durch die Staatsregierung

Die Meinungsfreiheit ist ein für einen freiheitlich-demokratischen Staat elementares Grundrecht. Sie ist in Art. 5 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützt. Vor allem im Internet unterdrückt strafbarer Hass zunehmend die Meinungsfreiheit anderer und vergiftet das gesellschaftliche Klima. Der Einsatz

der bayerischen Justiz bei der Verfolgung von strafbarem Hass im Internet dient daher gerade dem Schutz der Meinungsfreiheit. Bei den bayerischen Staatsanwaltschaften wurden dazu Sonderdezernate geschaffen. Diese Spezialisierung dient auch dazu, die besondere Herausforderung der Schaffung eines sachgerechten Ausgleiches zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits bestmöglich zu lösen. Bei beleidigenden Äußerungen im Kontext einer politischen Debatte wägen die Sonderdezernenten bei der Staatsanwaltschaft beide Belange nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Vorgaben gegeneinander ab. Die entsprechende Abwägung spielt sowohl bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von gegebenenfalls beim zuständigen Gericht zu beantragenden Durchsuchungsbeschlüssen als auch bei der Bemessung der im Rahmen gerichtlicher Verfahren gegebenenfalls zu beantragenden Rechtsfolgen eine zentrale Rolle. Dabei sind jeweils sämtliche Umstände des Einzelfalls zu würdigen (s. dazu auch die Ausführungen zu Spiegelstrich 4).

Im Hinblick auf Äußerungen, die sich gegen Spitzenpolitiker richten, gilt zudem Folgendes:

Kritik – auch scharfe Kritik – an Politik und Politikern ist selbstverständlich erlaubt und elementarer Bestandteil der demokratischen Debatte. Die in Art. 5 Grundgesetz verankerte Meinungsfreiheit gewährleistet, dass Bürger straflos zum Ausdruck bringen dürfen, dass sie eine bestimmte Person für ungeeignet für ein politisches Amt halten. Spitzenpolitiker müssen also je nach Einzelfall mehr aushalten als andere. Sie sind anders als Kommunalpolitiker in der öffentlichen Wahrnehmung untrennbar mit der jeweiligen Position und Politik ihrer Partei verbunden. Daher sind Äußerungen gegenüber Spitzenpolitikern regelmäßig auch gegen ihre Position und Politik gerichtet. Für eine sog. unzulässige Schmähkritik, also Kritik, die sich allein gegen die Person richtet, keinen Sachbezug hat und daher als Beleidigung nach § 185 und ggf. § 188 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist, sind die Anforderungen bei Spitzenpolitikern hoch. Denn wegen des Sachbezugs hat die Meinungsfreiheit in diesen Fällen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht (s. dazu auch die Ausführungen zu Spiegelstrich 4).

Ob eine Straftat vorliegt, entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls. Dies gilt auch für die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Durchsuchung vorliegen. Die Gerichte sind nach Art.

97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaats Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Spiegelstrich 4: Ergriffene bzw. mögliche Maßnahmen der Staatsregierung

Der bei der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) angesiedelte Hate-Speech-Beauftragte der Bayerischen Justiz (Hate-Speech-Beauftragter) wirkt auf eine bayernweit einheitliche Rechtsanwendung bei der Verfolgung strafbarer Hate Speech hin. Zu diesem Zweck führt der Hate-Speech-Beauftragte u. a. regelmäßige Dienstbesprechungen mit den bei sämtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften zur Verfolgung strafbarer Hate Speech eingerichteten Sonderdezernaten durch. Auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung von §§ 185, 188 StGB waren bereits Gegenstand dieser Dienstbesprechungen. Die Dienstbesprechungen dienen auch dazu, die besondere Herausforderung der Schaffung eines sachgerechten Ausgleichs zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits bestmöglich zu lösen. In einer Dienstbesprechung Ende Januar 2025 wurde dabei in meinem Auftrag auf den Umgang mit Äußerungsdelikten, die sich gegen Spitzenpolitiker richten, eingegangen. Dabei wurde insbesondere die Bedeutung, die der Meinungsfreiheit gerade in dieser Fallkategorie zukommt, betont und die Vorgehensweise bei Kritik an Spitzenpolitikern im Hinblick auf die folgenden Aspekte konkretisiert:

- Bereits bei Auslegung der verfahrensgegenständlichen Äußerungen ist im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Meinungsfreiheit dadurch Rechnung zu tragen, dass sämtliche Auslegungsmöglichkeiten der Äußerung festzustellen sind und dann diejenige zu wählen ist, die zur Straflosigkeit oder zu einer Bestrafung aus einem geringeren Strafrahmen führt (BVerfG 12.05.2009, 1 BvR 2272/04). Eine Einordnung der Äußerung als Tatsachenbehauptung, die zu einer rechtlichen Bewertung als übler Nachrede oder Verleumdung führen kann, ist nur möglich, wenn sich eine Auslegung als Werturteil ausschließen lässt.
- Die bereits generell eng auszulegende Fallgruppe der Schmähkritik, bei der es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung anders als sonst für eine Strafbarkeit nicht auf die Abwägung zwischen den Belangen des Persönlichkeitsschutzes und der Meinungsfreiheit ankommt, ist in Fällen der

Beleidigung von Spitzenpolitikern allenfalls in seltenen Ausnahmefällen einschlägig. Dem liegt zugrunde, dass Spitzenpolitiker in der Regel wegen ihrer Politik angegriffen werden. Eine bloß auf persönliche Diffamierung angelegte Schmähung liegt dann nicht vor.

- Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist eine Beleidigung nur dann anzunehmen, wenn im konkreten Einzelfall die Belange des Persönlichkeitsschutzes die der Meinungsfreiheit überwiegen. Der Meinungsfreiheit ist bei dieser Abwägung bei Beleidigungen zum Nachteil von Spitzenpolitikern besonderes Gewicht einzuräumen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es Bürgern möglich sein muss, straflos und ohne Furcht vor Strafe zum Ausdruck zu bringen, dass sie eine bestimmte Person für ungeeignet zur Führung der von ihnen bekleideten öffentlichen und politischen Ämter halten (BVerfG 19.5.2020, 1 BvR 1094/19).

Des Weiteren war die besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit bei der strafrechtlichen Bewertung von Äußerungen Gegenstand einer von dem Hate-Speech-Beauftragten organisierten und im Justizpalast veranstalteten bayernweiten Fortbildungsveranstaltung am 12. November 2025 für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Hierbei referierte unter anderem der Vorsitzende eines Strafsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts zur aktuellen Rechtsprechung bei Äußerungsdelikten. Sowohl solche Fragen der strafrechtlichen Bewertung als auch welche Ermittlungsinstrumente zur Verfügung stehen und wie eingesetzt werden, wurde und wird weiter bei folgenden Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen des Hate-Speech-Beauftragten, wie erst kürzlich am 15. Juni 2026, besprochen und diskutiert.

Spiegelstrich 5: weiterer Handlungsbedarf aus Sicht der Staatsregierung einschließlich rechtspolitischer Konsequenzen

Die Strafbarkeit der Beleidigung von Politikerinnen und Politikern richtet sich wie bei allen Bürgerinnen und Bürgern schon bisher nach § 185 StGB. Für Personen des politischen Lebens sieht § 188 StGB bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen einen höheren Strafraum vor. Die Erfahrungen aus der Strafverfolgungspraxis zeigen, dass die Erweiterung des § 188 StGB auf Fälle der Beleidigung teilweise zu Unsicherheiten über die Reichweite der Regelung geführt hat. Dies betrifft

insbesondere die Beleidigung von Spitzenpolitikerinnen und Spitzenpolitiker, die in einer freiheitlichen Demokratie mehr aushalten müssen als andere. Die in diesem Zusammenhang geführte politische Diskussion über § 188 StGB hat nunmehr Niederschlag gefunden in folgendem Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 11./12. Juni 2026 zu TOP II.14 „Reform des strafrechtlichen Ehrschutzes für Personen des politischen Lebens“:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der durch die Reform von 2021 geänderten Strafvorschrift „Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“ (§ 188 Strafgesetzbuch [StGB]) befasst.
2. Sie betonen, dass das damalige Ziel des Gesetzgebers für die Erweiterung des strafrechtlichen Ehrschutzes für Personen des öffentlichen Lebens, namentlich der verbesserte Schutz für kommunale Amts- und Mandatsträger vor verbalen Anfeindungen und Hetze, weiterhin wichtig und aktuell bleibt. Sie stellen fest, dass die Erweiterung der Vorschrift um Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB) in der Strafverfolgungspraxis zu Unsicherheiten über die Reichweite der Regelung geführt hat. Dies gilt namentlich mit Blick auf das besondere Schutzbedürfnis der Machtkritik und die Gewährleistungen der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit.
3. Sie weisen darauf hin, dass die Ausgestaltung des § 188 StGB als relatives Antragsdelikt der eigentliche Kern des Qualifikationstatbestandes – der Schutz der persönlichen Ehre und der Schutz des offenen politischen Diskurses – aus dem Blick gerät und der Eindruck erweckt werden könne, der Staat sanktioniere öffentliche Kritik an Regierenden und Persönlichkeiten der Spitzenpolitik besonders streng.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es daher für geboten, den besonderen Schutz von Personen des politischen Lebens für Fälle der Beleidigung auf Personen zu beschränken, die auf kommunaler Ebene tätig sind, und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu prüfen, ob das Delikt als absolutes Antragsdelikt auszugestalten ist. Für auf anderer Ebene tätige Personen („Spitzenpolitiker“) sollte künftig wieder der allgemeine, für jedermann greifende Schutz durch § 185 StGB einschließlich des absoluten Strafantragserfordernisses gelten und der Qualifikationstatbestand des § 188 Abs. 1 StGB für Beleidigungen von „Spitzenpolitikern“ keine Anwendung mehr finden.

Bayern hat diesen Beschluss unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister